Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4726

12. 06. 89

Sachgebiet 26

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4578 —

Abschiebung von aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verfolgten Asylbewerbern nach Pakistan

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 9. Juni 1989 – V II 3 – 125 401/28 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

In einem Entschließungsantrag (Drucksache 11/4150) fordern 63 weibliche Abgeordnete des Deutschen Bundestages aus allen Fraktionen, daß eine ausdrückliche Klarstellung ins Asylverfahrensgesetz aufgenommen wird, wonach auch wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung Verfolgte Asyl genießen sollen. Damit unterstützen diese Parlamentarierinnen eine Initiative des Europäischen Parlaments (PE 112 804, angenommen am 12. März 1987, zu Fragen des Asylrechts – 9. Asylrecht-Dok. A-227/86). Das Europäische Parlament fordert in dieser Entschließung unter dem Punkt 1 g), daß die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention analog für alle Personen gelten sollen, „die wegen ihres Geschlechts oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verfolgt werden".

Anfang 1989 hat der Westberliner Innensenator einem schwulen pakistanischen Flüchtling mitgeteilt, daß er dessen Asylantrag nicht anerkennen will und ihn zur Ausreise aufgefordert. Der 34jährige Mann, der seit 1982 in der Bundesrepublik Deutschland lebt, hat seinen zweiten Antrag u. a. mit seiner Homosexualität und der von ihm deshalb in Pakistan befürchteten Verfolgung begründet. Die International Lesbian and Gay Association (ILGA) berichtet, daß der § 377 des Strafgesetzbuches von Pakistan den „widernatürlichen Geschlechtsverkehr mit jedermann" mit Gefängnisstrafen von zwei Jahren bis lebenslänglich bestraft; die Strafe kann darüber hinaus um 100 Stockschläge erhöht werden. Die ILGA berichtet von einem Fall, wo ein Homosexueller aufgrund der Stockschläge, zu denen er von einem islamischen Tribunal verurteilt worden war, verstarb. Die pakistanische Botschaft in Den Haag bestätigte auf Anfrage der ILGA, daß in Pakistan Homosexualität und sexuelle Kontakte zwischen Frauen bzw. Männern verfolgt werden. 1979 hatte der damals regierende Diktator Zia-ul-Haqu per Verordnung die Anwendung der Regeln des islamischen Rechts in Pakistan wieder eingeführt. Das islamische Recht sieht u. a. für homosexuelle Handlungen unter bestimmten Umständen die Todesstrafe vor (vgl. Second ILGA Pink Book; Utrecht, 1988, 215).

Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 15. März 1988 – 9 C 278/86 – Kassel) hat entschieden, daß eine politische Verfolgung im Sinne des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG unter bestimmten Voraussetzungen auch

dann gegeben sein kann, wenn andere als die in Artikel 1 A Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention ausdrücklich genannten Merkmale und Eigenschaften wie z. B. die irreversible, schicksalhafte homosexuelle Prägung als Anknüpfungs- und Bezugspunkt für Verfolgungsmaßnahmen genommen wird. Das Bundesverwaltungsgericht verwies in seinem Urteil darauf, daß Schwule, die infolge ihrer schicksalhaften homosexuellen Prägung sich nicht an die bestehenden Verbote halten, durch die empfindliche Bestrafung auch in ihrer homosexuellen Veranlagung als eine asylrechtlich erhebliche Eigenschaft getroffen werden sollen und daß die in absehbarer Zeit nach einer Rückkehr in den Iran drohende empfindliche Bestrafung als politische Verfolgung zu werten ist. Das Gericht betonte dabei ausdrücklich, daß eine wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis, die in einer verständigen Würdigung der gesamten Umstände eines Falles zu bewerten ist, auch dann vorliegt, wenn aufgrund einer quantitativen oder statistischen Betrachtungsweise weniger als 50 Prozent Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Hierbei sei eine Verfolgung erst auslösendes zukünftiges eigenes Verhalten des Asylsuchenden in seinem Heimatstaat jedenfalls dann auch zu berücksichtigen, wenn es mehr oder weniger zwangsläufig zu erwarten ist und damit die Gefährdung des Asylsuchenden in so greifbare Nähe gerückt ist, daß sie wie eine unmittelbar drohende Gefahr als asylrechtlich beachtlich eingestuft werden muß. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte auch die Prognose, daß ein Schwuler sich bei seiner Rückkehr in seinen Heimatstaat, hier dem Iran, einer strafbaren homosexuellen Betätigung aller Voraussicht nach nicht enthalten kann.

(BVerwG vom 15. März 1988 – 9 C 278/86 – Kassel – in: NVwZ 1988, 838 ff.) DIE GRÜNEN setzen sich für ein uneingeschränktes Recht auf Asyl ein. Tatsachen wie Völkermord, Bürgerkrieg, Verfolgung ethnischer, politischer und religiöser Gruppen und Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder des Geschlechts sollen nach Ansicht der GRÜNEN auch ohne individuellen Verfolgungsnachweis als Maßstab für die Gewährung des Aslys anerkannt werden. Angesichts der Einführung des islamischen Rechts in Pakistan halten die GRÜNEN eine Abschiebung von Schwulen oder Lesben nach Pakistan für genauso unverantwortlich wie eine Abschiebung in den Iran.

1. Teilt die Bundesregierung unsere Ansicht, daß Schwule oder Lesben nach Pakistan aufgrund der gegenwärtigen rechtlichen und gesellschaftlichen Situation von Schwulen und Lesben in diesem Land nicht abgeschoben werden dürfen?

Gründe für ein globales Abschiebungsverbot zugunsten gleichgeschlechtlich veranlagter Personen nach Pakistan vermag die Bundesregierung aufgrund der dort derzeit herrschenden politischen Verhältnisse nicht zu erkennen. So liegen der Bundesregierung insbesondere keine Erkenntnisse vor, wonach gleichgeschlechtlich veranlagte Personen allein aufgrund ihrer Veranlagung in Pakistan einer allgemeinen asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt wären.

2. Werden Schwule und Lesben gegenwärtig nach Pakistan abgeschoben, wenn ihr Antrag auf Asyl abgelehnt wird?

Von einem generellen Abschiebungsstopp für den genannten Personenkreis ist der Bundesregierung nichts bekannt. Bezüglich der insoweit im einzelnen geübten Abschiebungspraxis liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da die Durchführung des Ausländergesetzes und damit auch die Abschiebung von Ausländern nach Artikel 83 GG Angelegenheit der Länder ist und diese keine Statistiken über aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber dem genannten Personenkreis führen.

3. Ist die Bundesregierung bereit, sich für eine Anerkennung von Schwulen oder Lesben als Asylberechtigte im Sinne des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG einzusetzen? Falls nicht, warum lehnt dies die Bundesregierung ab?

Die Bundesrepublik Deutschland gewährleistet allen politisch Verfolgten gleichermaßen einen subjektiven, ggf. gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Unabdingbare Voraussetzung für die Zuerkennung eines Asylanspruchs ist, daß es sich bei der betreffenden Person tatsächlich um einen politisch Verfolgten handelt. Unter einem politisch Verfolgten versteht das Bundesverfassungsgericht einen Ausländer, der aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre oder – allgemein gesagt – politische Repressalien zu erwarten hätte. Nach dem in der Anfrage genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. März 1988 (BVerwGE 79, 143 [164f.]) gilt als politisch verfolgt auch, wer im Falle seiner Rückkehr in seine Heimat ernsthaft damit rechnen muß, wegen unabänderlicher persönlicher Merkmale Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu werden. Auch eine „unentrinnbare schicksalhafte Festlegung" (BVerwG, a.a.O.) auf gleichgeschlechtliches sexuelles Verhalten kann danach als solchermaßen unabänderliches persönliches Merkmal und damit unter bestimmten Umständen auch als Anknüpfungspunkt für eine asylrelevante Verfolgung angesehen werden. Ob dies in bezug auf den einzelnen Antragsteller auch tatsächlich zutrifft, kann nur auf der Grundlage der hierzu konkret vorliegenden Erkenntnisse hinsichtlich der rechtlichen und politischen Gegebenheiten des Herkunftslandes und für den jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Generalisierende Aussagen sind insoweit nicht möglich.

4. Falls die Bundesregierung eine Abschiebung von Schwulen und Lesben nach Pakistan nicht generell ausschließen will, welche Informationen hat das Auswärtige Amt über die Situation der Menschenrechte von Schwulen und Lesben in Pakistan, daß sie eine Abschiebung von Schwulen und Lesben in diesen Staat für verantwortbar hält?

Die Bundesregierung verfügt über keine Informationen, wonach gleichgeschlechtlich veranlagte Personen allein aufgrund ihrer Veranlagung damit rechnen müssen, in Pakistan menschenrechtsverletztenden Eingriffen, insbesondere Gefahren für Leib oder Leben ausgesetzt zu werden.

5. Setzt sich die Bundesregierung auch bei Schwulen und Lesben für das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit ein?

Die Bundesregierung setzt sich für das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit aller Menschen ein. Sie tut dies nicht nur im innerstaatlichen Bereich, sondern auch in

ihrem Verhältnis gegenüber anderen Staaten. Im konkreten Fall ist hierbei jedoch zu beachten, daß gleichgeschlechtliche sexuelle Verhaltensweisen in vielen Ländern der Welt unter Strafe gestellt sind, da ihre Bewertung auf den Moralvorstellungen der jeweiligen Gesellschaft beruht.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund (Fragen 1 bis 5) den oben angesprochenen Fall eines schwulen pakistanischen Flüchtlings (vgl. „taz" vom 4. Februar 1989)?

Der in dem angegebenen Zeitungsartikel geschilderte, in der Kleinen Anfrage teilweise wiedergegebene Sachverhalt trifft in dieser Form nicht zu. Die homosexuelle Veranlagung des betreffenden pakistanischen Staatsangehörigen war nicht – wie angegeben – Gegenstand einer asylrechtlichen Beurteilung. Sie wurde von der betreffenden Person erst nach rechtskräftig negativem Abschluß der von ihr in den Jahren 1982 bis 1988 betriebenen beiden Asylverfahren vorgetragen, um bei der zuständigen Ausländerbehörde ein asylunabhängiges Bleiberecht zu erwirken. Die Entscheidung über die Zuerkennung eines solchermaßen asylunabhängigen Aufenthaltsrechts ist allein der jeweils zuständigen Ausländerbehörde bzw. deren Aufsichtsinstanz (Landesinnenminister, Regierungspräsident) vorbehalten. Im vorliegenden Fall steht eine endgültige Entscheidung über den weiteren Verbleib des betreffenden pakistanischen Staatsangehörigen bislang noch aus. Bis zu ihrem Vorliegen wird von einer Abschiebung der betreffenden Person nach Pakistan abgesehen. Einen Verstoß gegen geltendes Recht vermag die Bundesregierung insoweit nicht zu erkennen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333